

## Promotionsvorhaben

### **„Die Zurückweisung von Fragen in der Hauptverhandlung gem. § 241 Abs. 2 StPO“**

Das Fragerecht des Angeklagten in der strafrechtlichen Hauptverhandlung ist ein zentraler Bestandteil der Wahrung der Rechte des Angeklagten. Es entspringt aus den strafprozessualen Verfahrensgrundsätzen des Rechts auf effektive Verteidigung, des Rechts auf rechtliches Gehör und der Unschuldsvermutung. Normiert ist es zusätzlich in Art. 6 Abs. 3 lit. d der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet.

Zentrale Vorschrift für die Gewährleistung des Fragerechts innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung sowohl für den Angeklagten bzw. Verteidiger als auch die anderen Verfahrensbeteiligten bildet aber § 240 Abs. 2 S. 1 StPO. Danach hat der Vorsitzende Richter der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und seinem Verteidiger sowie den Schöffen auf deren Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Da § 240 Abs. 2 S. 1 StPO nicht abschließend formuliert ist, gewährleistet die Vorschrift noch weiteren Prozessbeteiligten ein Fragerecht und damit die Möglichkeit auf Beweisteilhabe.

Das Fragerecht aus § 240 Abs. 2. S. 1 StPO wird jedoch nicht uneingeschränkt gewährt. Vielmehr ist der Vorsitzende Richter gem. § 241 Abs. 2 StPO berechtigt, ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Die Vorschrift dient insbesondere dem Schutz von Zeugen und Sachverständigen bei der Befragung. Sie steht damit im Spannungsverhältnis zwischen den o.g. Grundsätzen und der Wahrheitsfindung auf der einen Seite und dem Schutz der aussagenden Personen vor der Verletzung ihrer Rechte bei der Aussage auf der anderen Seite.

Eine genaue Definition, was unter den in § 241 Abs. 2 StPO genannten Begriffen „ungeeignet“ und „nicht zur Sache gehörend“ zu verstehen ist, nimmt die StPO nicht vor. Beide Kategorien werden aber unter dem Oberbegriff „unzulässige Fragen“ zusammengefasst. Dazu gehören u.a. Fragen, die durch gesetzliche Regelung untersagt sind wie z.B. nach §§ 68 Abs. 2 und Abs. 3 StPO.

Zusätzlich haben die Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Arten von Fragen herausgebildet, die in der Hauptverhandlung unzulässig sind.

Ob unter den Oberbegriff der „unzulässigen Fragen“ eine Wiederholungsfrage zählt, soll Gegenstand dieses Promotionsvorhabens sein.

In der Rechtsprechung und der Literatur ist die Zulässigkeit von Wiederholungsfragen umstritten, bzw. es werden für bestimmte Wiederholungsfragen Ausnahmen zugelassen oder bestimmte Motive als zulässig erachtet. Dafür wird sich je nach Argumentationsrichtung auf den Beschleunigungsgrundsatz und den Schutz des Zeugens, die Vernehmung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, berufen, oder aber auf die Pflicht des Gerichts zur Wahrheitserforschung, auf das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung und auf das Fragerecht der Verfahrensbeteiligten gestützt.

Wiederum andere sind der Auffassung, es handele sich nur um ein theoretisches Problem, da mit einer Umformulierung der Frage die Unzulässigkeit umgangen werden könne.

Weiterer Gegenstand dieses Promotionsvorhabens soll die Beweisverwertung in Bezug auf die Beantwortung einer unzulässigen Frage sein. Ob aus der Beantwortung einer unzulässigen Frage als verbotene Beweiserhebung automatisch ein Beweisverwertungsverbot folgt, oder ob der allgemein von der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, wonach „aus einem Beweiserhebungsverbot nicht automatisch ein Beweisverwertungsverbot hervorgeht“ auch bei der Beantwortung einer unzulässigen Frage Anwendung findet, soll untersucht werden. Dieser Frage ist bisher in der Literatur deutlich weniger Aufmerksamkeit als der Zulässigkeit von Wiederholungsfragen zugekommen. Eine gerichtliche Entscheidung zu der Problematik gibt es bisher nicht.

Schließlich stellt sich die abschließende Frage, was die Rechtsfolgen der Zurückweisung einer unzulässigen Frage sind. Dabei sollen sowohl die Rechtsfolgen für das weitere Fragerecht der Person, deren Frage als unzulässig zurückgewiesen wurde, betrachtet werden, als auch mögliche Folgen für eine Revision. Diese Problematik gewinnt dabei zusätzlich an Brisanz, da dem Vorsitzenden Richter bei der Zurückweisung gem. § 241 Abs. 2 StPO Ermessen eingeräumt wird („kann zurückweisen“). Es gibt keine Verpflichtung zur Zurückweisung. Insofern ist im Rahmen der Dissertation zu überprüfen, wann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung von seinen Befugnissen aus § 241 Abs. 2 StPO unmittelbar und wann zurückhaltend Gebrauch machen sollte.